



Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Gemeinde Ilanz/Glion (Parlamentsordnung, ParIO)

Vom 12. November 2013 (Stand 1. Oktober 2019)

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. f der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf Art. 35 des Gesetzes über das Gemeindeparlament (RIG 13.2), nach Einsicht in die Botschaft des Übergangsvorstandes vom 02. Mai 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Verfahrensordnung

1. Allgemeines

Art. 1 Sitzungen und Traktanden

¹ Das Gemeindeparlament versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr. Die Traktanden sind vom Parlamentsbüro nach Verabschiedung der Geschäfte durch den Gemeindevorstand festzusetzen.

Art. 2 Form der Einladung

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der entsprechenden Unterlagen zu den Geschäften. Die Unterlagen werden unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeindeparlament auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 3 Akteneinsicht

¹ Der Gemeindepräsident sorgt dafür, dass sämtliche Akten der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeindeparlaments zugestellt werden und auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden können und, sofern möglich, auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. *

Art. 4 Sitzungsort und -zeiten

¹ Das Gemeindeparlament versammelt sich in der Regel in der Fraktion Ilanz.

² Die Sitzungen des Gemeindeparlaments werden in der Regel am Abend abgehalten.

Art. 5 Präsenzpflicht

¹ Die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeindeparlaments wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.

Art. 6 Öffentlichkeit und Medien

¹ Zuhörende haben sich ruhig zu verhalten. Befolgen sie die Mahnung des Vorsitzenden nicht, so kann dieser anordnen, dass die betreffenden Zuhörer den Raum zu verlassen haben.

² Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörer beziehungsweise Medien im Sitzungsraum können durch den Vorsitzenden untersagt werden.

2. Beratung**Art. 7** Bekanntgabe von Anträgen und Akten

¹ Zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts sind die zugehörigen Anträge des Gemeindevorstands bekannt zu geben. Weitere Akten sind auf besonderes Begehren zu verlesen.

Art. 8 Diskussion und Wortmeldung

¹ Der Vorsitzende eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Es darf nur derjenige sprechen, welchem der Vorsitzende das Wort erteilt hat.

² Wurde das Geschäft in einer Vorberatungskommission vorberaten, so erhält zunächst der Vertreter der Kommission oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, vorerst der Vertreter der Kommissionsmehrheit und anschliessend derjenige der Kommissionsminderheit das Wort.

³ In der folgenden allgemeinen Diskussion erhalten der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstands das Wort, sobald sie es verlangen. Im Übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

⁴ Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt, wenn ein Mitglied des Parlaments die Beachtung dieser Geschäftsordnung verlangt, einen Ordnungsantrag stellt oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will.

⁵ Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

⁶ Will sich der Parlamentspräsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten.

Art. 9 Beschränkung der Rededauer und Schluss der Diskussion

¹ Wird Antrag auf Beschränkung der Rededauer oder auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber ohne Diskussion sofort abzustimmen. Für die Annahme dieses Antrags braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

² Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner, der Vertreter des Gemeindevorstands und allfällige Kommissionsvertreter das Wort.

Art. 10 Eintreten

¹ Bei Sachvorlagen behandelt das Gemeindeparlament zunächst die Eintretensfrage.

² Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, beim Budget und bei der Festsetzung des Steuerfusses, bei der Jahresrechnung sowie beim Verwaltungsbericht. Anstelle der Eintretensdebatte erfolgt eine allgemeine Diskussion.

³ Wird während der Eintretensdebatte ein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so ist die Diskussion auf diesen Antrag zu beschränken. Mit dem Rückweisungsantrag ist auch zu erwähnen, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll. Vor der Weiterführung der allgemeinen Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁴ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, so ist es als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.

⁵ Wird Eintreten beschlossen, so kann der Gemeindevorstand das Geschäft nicht mehr zurückziehen.

Art. 11 Detailberatung und Schlussabstimmung

¹ Ist Eintreten beschlossen, geht das Gemeindeparlament zur artikel- oder abschnittswisen Beratung über. Nach abgeschlossener Detailberatung erfolgt die Schlussabstimmung.

² Das Gemeindeparlament kann auch beschliessen, die Vorlagen in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 12 Schlusswort

¹ Ist die Diskussion erschöpft, so hat zunächst der Vertreter des Gemeindevorstands und anschliessend der Kommissionsvertreter oder, wenn die Kommission nicht einstimmig ist, zunächst der Vertreter der Minderheit und hierauf der Vertreter der Mehrheit das Recht zu einem Schlusswort.

Art. 13 Form der Anträge

¹ Anträge sind wenn möglich schriftlich einzureichen und mündlich zu begründen.

² Bei einer umfangreichen Beratung kann der Präsident eine Frist für die Einreichung der Anträge setzen.

Art. 14 Rückkommensanträge

¹ Jedes Mitglied kann beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Es findet keine Diskussion über Rückkommensanträge statt.

² Nimmt das Gemeindeparlament den Antrag an, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 15 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung betreffen, wie die Verschiebung, die Aussetzung, den Abbruch der Diskussion, den Schluss der Beratung oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

³ Das Gemeindeparlament beschliesst ohne Diskussion über den Ordnungsantrag, nachdem es eine kurze Begründung des Antrags und eines allfälligen Gegenantrags gehört hat.

Art. 16 Wiedererwägung

¹ Bis zum Schluss jeder Sitzung können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass ein in der gleichen Sitzung verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen wird.

Art. 17 Protokollerklärungen

¹ Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst wird.

Art. 18 Zweite Lesung

¹ Das Gemeindeparlament kann beschliessen, über einen Verhandlungsgegenstand eine zweite Lesung durchzuführen. In diesem Fall findet an einer nächsten Sitzung nochmals eine Beratung statt, gefolgt von der Schlussabstimmung.

3. Abstimmungen

Art. 19 Bekanntgabe der Anträge

¹ Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende dem Parlament die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Gemeindeparlament sogleich erledigt.

Art. 20 Reihenfolge der Anträge

¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat einer dieser Anträge die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

Art. 21 Zusammengesetzte Anträge

¹ Bei zusammengesetzten Anträgen ist grundsätzlich über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Bei unbestrittenen Anträgen ist auch eine gesamthafte Abstimmung zulässig.

² Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, so hat dies zu geschehen, sofern ein Mitglied des Gemeindeparlaments es verlangt.

Art. 22 Abgabe der Stimme

¹ Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben.

² Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, wird geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt. Beim Namensaufruf werden die Namen der Stimmenden mit ihrer Stimmabgabe zu Protokoll genommen.

Art. 23 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

¹ Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Das Gegenmehr und die Enthaltungen sind festzustellen.

Art. 24 Stichentscheid

¹ Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid, ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme.

II. Verhandlungsgegenstände

4. Parlamentarische Vorstösse

1.1 Allgemeines

Art. 25 Einreichung

¹ Parlamentsmitglieder können beim Parlamentspräsidenten während der Parlamentssitzung schriftlich parlamentarische Vorstösse einreichen. Diese sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Der Parlamentspräsident bringt sie dem Gemeindeparlament in der gleichen Sitzung zur Kenntnis.

Art. 26 Dringliche Behandlung

¹ Parlamentarische Vorstösse können vom Gemeindeparlament als dringlich erklärt werden. Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der Vorstoss in der gleichen Sitzung behandelt.

Art. 27 Rückzug

¹ Der Erstunterzeichner oder in dessen Vertretung der Zweit- oder Drittunterzeichner können einen Auftrag bis zum Abschluss der Beratungen zurückziehen, eine Anfrage bis zur Beantwortung durch den Gemeindevorstand.

² Der Rückzug ist dem Parlamentspräsidenten und dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

³ Erfolgt der Rückzug ausserhalb einer Parlamentssitzung, gibt der Parlamentspräsident diesen ohne weitere Begründung an der nächsten Sitzung bekannt.

1.2 Parlamentarische Initiative

Art. 28 Überweisung

¹ Das Parlamentsbüro weist nach Anhören des Gemeindevorstands eine parlamentarische Initiative zurück, wenn:

- a. sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welche sich auf ein Geschäft bezieht, welches bereits im Gemeindeparlament hängig ist;

- b. der Gegenstand vom Gemeindevorstand als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Parlament vorgelegt wird.

² Wenn die Rückweisung nicht akzeptiert wird, entscheidet das Gemeindeparlament endgültig.

³ Der Parlamentspräsident stellt nach der Beratung durch Abstimmung fest, ob die parlamentarische Initiative von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments als erheblich erklärt wird. Trifft dies zu, wird die Initiative einer einzusetzenden Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Art. 29 Vorberatung in der Kommission

¹ Die Kommission:

- a. berät den eingereichten Entwurf. Sie kann Änderungen beantragen oder einen Gegenvorschlag entwerfen;
- b. kann die Verwaltung zur Mitwirkung bei der Vorbereitung beziehen, doch bleibt der Gemeindevorstand für seine Stellungnahme frei;
- c. unterbreitet das Ergebnis ihrer Beratungen dem Gemeindevorstand und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme;
- d. überweist das Geschäft spätestens ein Jahr nach Einreichung mit Bericht und Antrag an das Gemeindeparlament.

Art. 30 Behandlung im Parlament

¹ Das Gemeindeparlament berät den Entwurf und die Anträge der Kommission wie eine Vorlage des Gemeindevorstands.

1.3 Auftrag

Art. 31 Behandlung

¹ Der Gemeindevorstand erstattet dem Gemeindeparlament in einer folgenden Sitzung, spätestens jedoch innert sechs Monaten seit der Einreichung, schriftlich Bericht und Antrag zum Auftrag.

² Der Gemeindevorstand kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuschreiben oder abzulehnen.

Art. 32 Beratung und Abschreibung

¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Auftrag vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte des Gemeindeparlaments bekämpft oder die Diskussion durch das Gemeindeparlament beschlossen wird.

² Beruht eine Vorlage des Gemeindevorstands auf einem Auftrag, so stellt dieser bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

³ Ist ein Auftrag im Zeitpunkt der Beratung im Parlament vollzogen, kann der Auftrag mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

⁴ Am Schluss der Beratung beschliesst das Parlament, ob der Vorstoss dem Gemeindevorstand zu überweisen oder abzulehnen ist.

⁵ Will der Gemeindevorstand den Vorstoss lediglich mit inhaltlichen Vorbehalten entgegennehmen, hat er dies genau anzugeben. Erklärt sich der Erstunterzeichner mit dem Vorbehalt nicht einverstanden, so wird vorerst über den unbestrittenen Teil des Auftrags und hiernach darüber abgestimmt, ob die Vorbehalte des Gemeindevorstands angenommen werden oder nicht. Hat der Gemeindevorstand mehrere solche Vorbehalte gemacht, stimmt das Gemeindeparlament über jeden einzelnen ab. Der Präsident des Parlaments gibt zum Schluss bekannt, in welchen Punkten der Vorstoss überwiesen worden ist.

Art. 33 Vollzug und Berichterstattung

¹ Überwiesenen Aufträgen hat der Gemeindevorstand spätestens innert vier Monaten Folge zu leisten. Das Parlament kann diese Frist auf begründeten Zwischenbericht des Gemeindevorstands hin verlängern.

² Überwiesene Aufträge, denen noch nicht Folge geleistet wurde, sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

1.4 Anfrage

Art. 34 Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage mündlich in einer folgenden Sitzung, spätestens jedoch innert drei Monaten seit der Einreichung.

² Der Anfrager erhält darauf das Wort zu einer kurzen Stellungnahme.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Gemeindeparlament beschlossen wird.

1.5 Fragestunde**Art. 35** Verfahren

¹ In jeder Parlamentssitzung findet eine Fragestunde statt.

² Fragen an den Gemeindevorstand sind spätestens eine Woche vor der Parlamentssitzung dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen.

³ Die Beantwortung durch den Gemeindevorstand erfolgt in der gleichen Sitzung mündlich. Einmaliges Nachfragen ist erlaubt.

1.6 Resolutionen**Art. 36** Verfahren

¹ Ein Resolutionsantrag ist schriftlich beim Präsidenten des Gemeindeparlaments einzureichen. Das Aktuariat sorgt dafür, dass der Antrag allen Mitgliedern sowie dem Gemeindevorstand zur Stellungnahme weitergeleitet wird.

² Ein Resolutionsantrag muss von mindestens fünf Mitgliedern des Gemeindeparlaments unterzeichnet werden.

³ Zur Verabschiedung von Resolutionen bedarf es der zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeindeparlaments.

5. Wahlen**Art. 37** Wahlen von Nichtparlamentsmitgliedern in Gremien

¹ Die Besetzung von Gremien mit Personen, die nicht dem Gemeindeparlament angehören, wird vom Parlamentsbüro vorbereitet. Es veröffentlicht den Aufruf zur Kandidatur rechtzeitig im öffentlichen Publikationsorgan. Die Kandidierenden sind aufgefordert, der Kandidatur einen kurzen Lebenslauf und Angaben zur spezifischen Eignung für das zu besetzende Amt beizulegen.

Art. 38 Verfahren

¹ Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Gemeindeparlaments geheime Wahl verlangt wird.

² In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen des ersten Absatzes gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

Art. 39 Absolutes Mehr

¹ Bei allen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, wobei bei geheimer Wahl leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht fallen.

² Das absolute Mehr entspricht der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel geteilt durch zwei, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl oder – wenn die Wahlzahl selbst eine ganze Zahl ist – vermehrt um eins.

Art. 40 Relatives Mehr

¹ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Protokollführer das Los gezogen.

III. Protokoll

Art. 41 Protokollierung

¹ Das Protokoll enthält:

- a. die Angabe von Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung;
- b. die Präsenzliste sowie die Namen der abwesenden Mitglieder des Gemeindeparlaments;
- c. die Verhandlungsgegenstände, den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Beschlüsse mit Angabe der Stimmzahlen;
- d. *
- e. die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- f. die Protokollerklärungen.

² Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung ist öffentlich und wird auf der Internetseite der Gemeinde spätestens 10 Tage nach der Sitzung veröffentlicht. *

Art. 42 Zustellung und Genehmigung

¹ Das Protokoll ist in der Regel gleichzeitig mit den Akten der nächsten Sitzung, spätestens der übernächsten Sitzung, den Mitgliedern des Gemeindeparlaments zuzustellen. Es wird zu Beginn der Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

² Das Protokoll wird vom Parlamentspräsidenten und Protokollführer unterzeichnet.

³ Änderungen am Protokoll können nur verlangt werden zur Bereinigung des Textes oder zur Berichtigung einer irrtümlichen Darstellung.

⁴ Über Anträge auf Abänderung von Protokollen entscheidet das Parlamentsbüro nach Abhören der entsprechenden Tonbandaufzeichnung endgültig. Der Parlamentspräsident gibt den Entscheid im Protokoll jener Sitzung bekannt, in welcher der Abänderungsantrag gestellt wurde.

Art. 43 Einsichtnahme

¹ Dem Anspruch auf Einsichtnahme kann durch die Aushändigung des Protokolls oder eines Protokollauszugs erfüllt werden. Bei noch nicht genehmigten Protokollen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 44** Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	-
06.02.2019	01.04.2019	Art. 41 Abs. 1, lit. d.	aufgehoben	--
06.02.2019	01.04.2019	Art. 41 Abs. 2	geändert	--
19.06.2019	01.10.2019	Art. 3 Abs. 1	geändert	---

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1	19.06.2019	01.10.2019	geändert	---
Art. 41 Abs. 1, lit. d.	06.02.2019	01.04.2019	aufgehoben	--
Art. 41 Abs. 2	06.02.2019	01.04.2019	geändert	--